

Pyrotechnik aus technisch-rechtlichem Blickwinkel

An Silvester knallt es wieder

Unabhängig davon, ob man es mag, sinnvoll findet oder nicht, hat Feuerwerk zu Silvester eine lange Tradition. Doch in einer Großstadt wie Berlin ist es angesichts der Brand- und Verletzungsgefahr, der Lärm- und Feinstaubbelastung starker Kritik ausgesetzt. Dazu kommen die Attacken gegen Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten.

Der Brauch, Pyrotechnik bei Festen zu verwenden, soll aus dem China des frühen 12. Jahrhunderts stammen.

Im Mittelalter erzeugten die Menschen mit allem, was laute Geräusche verursacht – wie Töpfe, Rasseln, Trommeln und Trompeten –, möglichst viel Lärm. Kirchenglocken durften läuten und Schüsse fielen. Der ganze Lärm diente dem Zweck, „böse Geister“ zu vertreiben – ein Brauch aus vorchristlicher Zeit.



© Dirk Schöppel (3)

Dirk Schöppel ist Waffensachverständiger und gibt Seminare zur Waffenkunde.



© David Raulfs

POK David Raulfs, Polizei Berlin, 34. Ehu

Was sind pyrotechnische Gegenstände?

Pyrotechnische Gegenstände sind Produkte, die durch chemische Reaktionen Licht, Rauch, Schall oder Bewegungseffekte erzeugen. Ihre Zusammensetzung basiert auf einem Mix aus Oxidationsmitteln, Brennstoffen und weiteren Stoffen, die diese Effekte auslösen. Typische Anwendungen umfassen Feuerwerke, Signallichter oder technische Anwendungen wie Airbags.

1379 soll es in Europa – in Italien – das erste Feuerwerk gegeben haben, 1506 das erste in Deutschland.

Heute ist die Pyrotechnikbranche ein umsatzstarker Wirtschaftszweig. Allerdings ist das Böllern zum Jahreswechsel starker Kritik ausgesetzt.

Die Argumente lauten nicht nur Geldverschwendung, Brand- und Verletzungsgefahr, Müll oder Feinstaub- und Lärmbelastung. Zunehmend wird Pyrotechnik gegen Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten eingesetzt. Einige Bilder der vergangenen Jahre erinnerten an kriegsähnliche Szenen mitten in Berlin.

„Wir müssen Lehren daraus ziehen. Denn wir wollen alle sicher heimkommen“, sagt Frank Teichert, Beisitzer Prävention der DPoG Berlin. Eine Lehre sei, die Schutzausstattung zukunftssicher weiterzudenken.

Der Waffensachverständige Dirk Schöppel und POK David Raulfs (Polizei Berlin, 34. Ehu) beschreiben nachfolgend das Thema Pyrotechnik aus einem technisch-rechtlichen Blickwinkel.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischer Munition. Regelt ist das im Sprengstoffgesetz (SprengG), Beschussgesetz (BeschG) und im Waffengesetz (WaffG).

Rechtlich sind pyrotechnische Gegenstände im Sprengstoffgesetz (SprengG) und in der europäischen Richtlinie 2013/29/EU geregelt. Diese teilen pyrotechnische Gegenstände in verschiedene Kategorien ein.

Feuerwerkskörper, die man aus dem privaten Gebrauch kennt, gehören zu den Kategorien F1 und F2. F1-Produkte (wie Wunderkerzen) sind ganzjährig ab zwölf Jahren erlaubt, während F2-Produkte (wie Raketen) nur zum Jahreswechsel von Erwachsenen ab 18 Jahren vom 31. Dezember, 17 Uhr, bis 1. Januar, 8 Uhr, genutzt werden dürfen.

Für professionellere Anwendungen gibt es die Kategorien F3 und F4, die ausschließlich Fachleute verwenden dürfen.

Alle pyrotechnischen Gegenstände müssen in Deutschland von der Bundesanstalt für Materialforschung und



Pyrotechnische Munition: Signalpatrone, Einzelstern weiß, 16 mm mit dem Zulassungszeichen BAM-PMI-0127, frei ab 18 Jahren

Seminare

Dirk Schöppel ist geprüfter Sachverständiger für Waffen und Munition. David Raulfs ist Polizist. Beide bieten Seminare zur Waffenkunde an. Infos unter: www.waffensachverstaendiger-berlin.de und www.schiess-trainer-berlin.de



Einen guten Eindruck vermitteln ihre Instagram-Accounts:

@officerr_ und @dsc_firearms_expert

Pyrotechnische Munition: Signalsterne im Kaliber 15 mm für den Abschuss aus einer SRS-Waffe mit dem Zulassungszeichen BAM-PMI-0283, frei ab 18 Jahren

-prüfung (BAM) zugelassen werden. Dort prüft man, ob die Produkte den Sicherheitsanforderungen entsprechen, zum Beispiel ob sie gefahrlos gezündet und genutzt werden können.

Ohne BAM-Prüfzeichen und CE-Kennzeichnung sind ein Verkauf, Besitz und Gebrauch nicht legal.

Insgesamt unterliegt der Gebrauch pyrotechnischer Gegenstände strengen Regelungen, um Verletzungen, Sachschäden und Missbrauch vorzubeugen.

Was ist pyrotechnische Munition?

Bei **pyrotechnischer Munition** handelt es sich um Gegenstände, die Geschosse mit explosionsgefährlichen Stoffen beziehungsweise Stoffgemischen (pyrotechnische Sätze) enthalten, die Licht-, Schall-, Rauch-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkung erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagkraft im Ziel entfalten,

Die zugelassene pyrotechnische Munition wird gemäß § 21 Abs. 2 der Beschussverordnung in die Klassen PM I und PM II unterteilt.

Klasse PM I

Dabei handelt es sich in der Regel um Signale, Luftheuler, sonstige Effektgeschosse (meist 15 Millimeter), die unter anderem aus SRS-Waffen abgefeuert werden. Das Gesamtsatzgewicht (Nettoexplosivstoffmasse, kurz: NEM) darf maximal 10 Gramm betragen.

Der Erwerb ist nach dem SprengG ganzjährig ohne Erlaubnis ab 18 Jahren möglich.

Der Abbrand ist nach dem SprengG ganzjährig ohne Erlaubnis ab 18 Jahren nur in Notsituationen erlaubt.



Eine Ausnahme gibt es zum Jahreswechsel vom 31. Dezember, 17 Uhr, bis 1. Januar, 8 Uhr, oder als Startsignal bei Sportveranstaltungen.

Klasse PM II

Dabei handelt es sich in der Regel um Knallgeschosse oder im allgemeinen Sprachgebrauch „Vogelschreck“ (meist 15 Millimeter), die unter anderem aus SRS-Waffen abgefeuert werden, oder um Signalpatronen für Seenotrettungsmittel/Signalpistolen. Das Gesamtsatzgewicht (NEM) kann mehr als 10 Gramm betragen oder es ist Munition mit Knallsatz („Vogelschreck“) im Geschoss.

Der Erwerb ist ganzjährig mit behördlicher Genehmigung oder einer waffenrechtlichen Erlaubnis (Waffenbesitzkarte oder Munitionserwerbsschein) erlaubt.

Der Abbrand ist nur in Notsituationen oder mit behördlicher Genehmigung erlaubt. Die Zulassungszeichen der Klassen PM I und PM II sind wie folgt aufgebaut: BAM-PMI-Nummer beziehungsweise BAM-PMII-Nummer.

Ein Beispiel: BAM-PMI-0127

- **BAM** steht für „Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“.
- **PMI** ist die Klasse der pyrotechnischen Munition.
- **0127** steht für die Bezeichnung der pyrotechnischen Munition und den Zulassungsinhaber. In diesem Fall ist es eine Signalpatrone, Einzelstern weiß, 16 Millimeter von Nico-Pyrotechnik aus Trittau.

Die Daten beziehungsweise die entsprechenden Listen mit zugelassener pyrotechnischer Munition sind unter <https://tes.bam.de> abrufbar.



Der Waffensachverständige Dirk Schöppl und POK David Raulfs (Polizei Berlin, 34. Ehu) haben gemeinsam mit der DPolG das Plakat zum Waffenrecht erstellt. Der QR-Code führt dich hin.

Klassifizierung und rechtliche Rahmenbedingungen von pyrotechnischen Gegenständen

Pyrotechnische Gegenstände werden gemäß der EU-Richtlinie 2013/29/EU und dem Sprengstoffgesetz in verschiedene Kategorien eingeteilt. Diese Klassifizierung berücksichtigt die Gefährlichkeit, die Art des Einsatzes und die Erfahrungsstufe des Benutzers.

Kategorie F1

Umfasst Feuerwerkskörper mit sehr geringer Gefahr, wie Wunderkerzen, die das ganze Jahr über erhältlich sind und von Personen ab zwölf Jahren verwendet werden dürfen.

Kategorie F2

Beinhaltet Feuerwerkskörper mit geringer Gefahr, wie Raketen oder Böller, die nur von Personen ab 18 Jahren an Silvester verwendet werden dürfen.

Kategorie F3 und F4

Beinhalten professionelle Feuerwerkskörper mit mittlerer und hoher Gefahr. Diese dürfen ausschließlich von ausgebildeten Pyrotechnikern eingesetzt werden.

Zusätzlich zu Feuerwerkskörpern gibt es andere pyrotechnische Kategorien wie P1 und P2 für technische Pyrotechnik (zum Beispiel Airbagzündungen oder Seenotsignale) sowie T1 und T2 für Bühnen- und Theaterpyrotechnik.

Klassifizierung und rechtliche Rahmenbedingungen von pyrotechnischer Munition

Klasse PM I

- Beinhaltet Signale, Luftheuler, sonstige Effektgeschosse. Das Gesamtsatzgewicht (Nettoexplosivstoffmasse, kurz: NEM) darf maximal 10 g betragen.
- Der Erwerb ganzjährig ohne Erlaubnis ist nach dem SprengG ab 18 Jahren möglich.

Klasse PM II

- Beinhaltet Knallgeschosse oder Signalpatronen für Seenotrettungsmittel/Signalpistolen. Das Gesamtsatzgewicht (NEM) kann mehr als 10 g betragen.
- Der Erwerb ist ganzjährig mit behördlicher Genehmigung oder einer waffenrechtlichen Erlaubnis (Waffenbesitzkarte oder Munitionserwerbsschein) erlaubt.